

# **Abfallgebührenordnung**

## **der Gemeinde Sistrans**

gem. § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991,  
lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2007,  
geändert mit Beschluss vom 12.11.2012, 01.12.2014, 18.12.2017 und 04.11.2019

### **§ 1**

#### **Art der Gebühren**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, jährlich Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

### **§ 3**

#### **Gebührentarif**

- (1) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- |                                                                                                                                                                                  |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Grundgebühr für jedes Wohngebäude                                                                                                                                             | € 40,50  |
| b) Grundgebühr für jeden Haushalt                                                                                                                                                | € 42,50  |
| c) Zuschlagsgebühr pro Person im Haushalt                                                                                                                                        | € 13,70  |
| d) Grundgebühr für Fremdenheime, Ferienwohnungen, Ämter und Lagerräume ohne Container<br>Gewerbebetriebe und Büros (jeweils getrennt von der eigenen Wohneinheit) ohne Container | € 35,40  |
| e) Grundgebühr für Gebäude, welche als<br>Freizeitwohnsitz genutzt werden                                                                                                        | € 60,70  |
| f) Grundgebühr bei Abfuhr mittels Container                                                                                                                                      | € 227,70 |

In der Grundgebühr ist folgende Anzahl von Restmüllsäcken enthalten:

- |                                                                                                                                          |                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1 Personenhaushalt                                                                                                                       | 15 Säcke á 40 Liter |
| 2-3 Personenhaushalt                                                                                                                     | 20 Säcke á 40 Liter |
| 4 und Mehrpersonenhaushalt                                                                                                               | 25 Säcke á 40 Liter |
| Fremdenheime, Ferienwohnungen,<br>Ämter und Lagerräume ohne Container<br>Gewerbebetriebe und Büros<br>lt. §3Abs 1) lit. d ohne Container | 15 Säcke á 40 Liter |

(2) Für die weitere Gebühr gelten folgende Gebührensätze:

Sie rechnet sich nach der Anzahl der nachgekauften Säcke für Restmüll und die notwendigen Säcke für den Biomüll sowie für weitere Container

a) Sackpreis für Restmüll	€	1,30
b) Sackpreis für Biomüllentsorgung		
10 l Maisstärkesack (26 Stk. = € 11,40)	€	0,44
c) für jeden weiteren Container	€	227,70

(3) Die Abfuhr des Restmülls erfolgt 14-tägig. Der Biomüll wird wöchentlich entsorgt. Es werden nur Säcke der Gemeinde Sistrans abgeführt.

#### **§ 4**

##### **Berechnung und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und die weitere Gebühr beginnt mit Haushalts- bzw. Betriebsneugründung und endet mit dessen Auflösung. Die Gebühren werden mit dem Stand zum Stichtag 01.07. vorgeschrieben.
- (2) Die Gebühren werden im 3. Quartal mittels Bescheid vorgeschrieben und sind einen Monat nach Vorschreibung fällig.
- (3) In allen Gebühren und den Sackpreise ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer enthalten.
- (4) Zur Entrichtung der Müllgebühren sind die Grundstückseigentümer verpflichtet.

#### **§ 5**

##### **Gebührenbefreiung**

- (1) Bezieher von Familien- und Behindertenbeihilfen sind von der Grundgebühr (Zuschlagsgebühr pro Person im Haushalt) befreit.

#### **§ 6**

##### **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.

- (2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 7**

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr.36/1991 und der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr.34/1984.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Die bisher geltenden Abfallgebührenordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Sistrans, am 19.11.2019

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 19.11.2019

Abgenommen am: 04.12.2019